Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekannt annehmen will, so muß sie sich verwundern, daß es in diesem Fall nicht seine Pflicht gethan, und diese Pfarrer ohne anders abgesezt, und in ein Kloster ihres Ordens versezt. Die Commission schließt also, daß das Direktorium mehr als hinlängliche Berichte abgestattet.

2. Glaubt die Commission, daß hinlängliche Gründe vorhanden wären, um die Pfarrer abzusetzen. Da nun aber das Direktorium in seiner eingeschränkten Constitutionsgewalt sich dermal befindet, so kann und soll es nicht anders, als durch gesezliche Wege, einen Mann seines Platzes verlustig machen können. Die vorgeblichen Klagen, als hätten sie Schwierigkeiten bei Verkauf der Nationalgüter gemacht, kann die Commission nicht anders, als Unglaubwürdigkeiten ansehen, und sie dermal neben den Attestaten der guten Aufführung, nicht in Parallel setzen, glaubt, die Fakta müssen wenigstens der Gesezgebung aufgestellt seyn.

Es befindet sich noch ein Ausdruk in dem Message, welchen die Commission nicht begreifen kann, und der dem großen Rath entgangen ist, nämlich: das Direktorium glaubt sich berechtigt, wegen dem Deficit der Finanzen einige Pfarrstellen einzustellen, und den ceremoniellen Gottesdienst ökonomisch einzurichten. Dieser Grund kann der Commission nicht hinlänglich scheinen, sondern sie glaubt, es stehe an der Gesezgebung allein, Pfarreien aufzuheben, wie deren zu errichten.

Die Commission glaubt, der große Rath hätte seine Tagesordnung motiviren sollen, weil dießmal eine gerichtliche Untersuchung statt haben muß, um Rath zu verschaffen.

Nach dem Anrathen der Commission wird der Beschluß ohne Discussion verworfen.

Der Beschluß, der die Berner Wahlversammlung auf den 7. heraussezt, wird verlesen.

Münger sahe dieses voraus, und bemerkt, daß hier die Undeutlichkeit des Gesetzes nicht wenig Schuld habe, welches zu bestimmen unterlasse, daß die durchs Loos ausgeschlossenen zu Hause bleiben sollen. Er nimmt den Beschluß an.

Der Beschluß über das Verehelichungsbegehren des B. Ehrismann wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

NB. Aus Versehen ist in Nro. XII. S. 47. u. 48. der Beschluß über die Berner Wahlversammlung eingerükt worden, man ersetze denselben durch nachfolgenden.

In Erwägung, daß es eben so natürlich als anständig, die Ausdrücke der Freude öffentlich an Tag zu legen, die sowohl die höchsten Gewalten, als jeder gute Helvetier über die Siege empfindet, welche die tapfere fränkische Armee über die Feinde der Republik und der Freiheit erhalten;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, alle nöthigen Maasregeln zu nehmen, um auf eine auffallende Art in dieser Gemeinde die Freude bekannt zu machen, die die Gewalten der Republik über so glükliche Ereignisse empfinden.

Inländische Nachrichten.

Auszug aus dem Bericht des Distriktstatthalters Sauters in Arbon im K. Thurgau.

„Der Weg ist wieder gebahnt — der tapfere Muth der Franken und unserer helvetischen Brüder hat die fürchterliche Scheidewand, welche den treuen Kanton Thurgau von den übrigen Kantonen trennte, weggeräumt. — Gottlob! der Weg ist wieder gebahnt, und ich beeile mich, Ihnen zu sagen, wie es hiesigem Distrikt ergieng.

Das Militär, welches in hiesiger Gegend lag, verlies uns in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai, und an dem folgenden Tage landete die unterm Commando des Obristlieutenants William stehende Flotille an dem Schweizerschen Ufer des Bodensees. Die dreifarbigen Cokarden verschwanden; die Freiheitsbäume wurden umgehauen; die Aristokraten hoben die Köpfe hoch empor; blinder Religionseifer frohlokte; die Herschsucht brüstete sich; das Wörtlein von wurde wieder sehr distinkt ausgesprochen; Herren lächelten; Schmeichler krochen, und der gute Bürger gieng traurig umher.

Verlassen von allem, was uns hätte schützen und vertheidigen können, blieb uns in unserer Ohnmacht nichts übrig, als uns in die Umstände zu schmiegen, und die Kommenden willig aufzunehmen. Dies war um so nothwendiger, da der hiesige Ort den Kaiserlichen als sehr patriotisch geschildert und durch verschiedene giftige Verläumdungen sehr verhaßt wurde.

Durch den Eintritt der Kaiserlichen wurde auch die alte Ordnung der Dinge wieder eingeführt. Zuerst reklamirte der Abt von St.

Galler seine alten Rechte, und übte sie mit voller Gewalt aus. Am 9. Juli traf eine mönchburgische Commission im Namen des Bischofes von Constanz ein; diese ließ am 10. den alten Stadtrath versammeln; erklärte die neue Verfassung aufgehoben, die alte gültig, und sezte den fürstlichen Obervogt wieder in Aktivität. Am 11. machte der Obervogt der Bürgergemeinde die nämliche Erklärung, stellte derselben den alten Stadtamman vor, und nahm ihn in Pflichten. Hierauf wurde der Stadtrath nach alter Art und Weise erwählt, und wenige Tage nachher von dem Obervogt auch beeidigt.

Bei allem diesem war der größte Theil der Bürgerschaft sehr unzufrieden; allein Widerstand hätte nur Unglük herbeigezogen. — Auf die nämliche Art, wie hier, und mit dem nämlichen Erfolge gieng die bischöfliche Commission auch zu Horn, Bischofszell rc. zu Werke, und trennte uns dadurch von den übrigen Gemeinden des Thurgaus.

Im Thurgau erhoben die Gerichtsherren ihre Köpfe und zogen die gerichtsherrlichen Rechte wieder an sich — die nämlichen Rechte, welche sie Anfangs 1798 dem Volke freiwillig abgetreten hatten. Man erinnerte sie an ihr Wort, umsonst; man zeigte ihnen ihre schriftliche Ueberlassung, umsonst; man suchte dem Prinz Karl Vorstellungen darüber zu machen, umsonst . . . . Die Aerndte nahte, die Herren waren nach dem Zehnten lüstern, und zogen ihn fleißig ein; das niedergeschlagene Volk sah' alles ins Alte zurükkehren; die Erinnerung an die Landvögte drang sich ihm auf; es sagte: auch diese werden wieder kommen, werden harter drücken als je; das arme Volk murrte laut — umsonst.

Das Thurgau wurde wie zuvor in 8 Quartiere eingetheilt, und eine Interimsregierung eingesezt. Ob das Volk mit derselben zufrieden war oder nicht, ist mir nicht genau bekannt. Gewiß aber weiß ich, und aus voller Ueberzeugung kann ich es sagen, daß die Bürger des Kantons Thurgau durch alles, was seit dem 20. Mai vorgieng, in seiner Treue und Anhänglichkeit an die Constitution immer mehr bestärkt und befestigt worden. Die braven Bürger konnten den Patriotismus, der in ihren Herzen glüht, auch mitten in der Gefahr, so sehr es auch die Klugheit befahl, nie ganz verbergen; sie wurden aber eben deßwegen von andern Helvetiern nicht wenig angefeindet, und sogar in öffentlichen Blättern als Revolutionärs verschrien. Hätte man Volk vom Thurgau gefordert, so wäre ein Aufstand kaum zu vermeiden gewesen. Zum Glücke geschahe jene Forderung nie. Ein Gedungener warf wohl einmal den Gedanken hin, man könnte sich beim Prinz Karl große Gnaden erwerben, wenn man ihm etwa 400 Freiwillige zusenden würde; aber dieser Vorschlag wurde mit Verachtung angehört.

Ganz anders als das Volk betrugen sich viele Geistliche des Kantons, besonders reformirte. Sie frohlokten über jeden Sieg der Kaiserlichen, und breiteten zu derselben Vortheile wahre und falsche Gerüchte begierig aus, woran sich ihre Gemeinden sehr ärgerten. Viele handelten so aus Schwäche des Geistes; alle aber, weil sie Vermehrung ihrer Gehalte und Einkünfte hofften, und dann auch aus Stolz, der ihnen als Bürgern des ehemaligen Vororts Zürich auf eine lächerliche Weise anklebt. — Der hiesige katholische Pfarrer Tschudi von Glarus hat sich die ganze Zeit über als rechtschaffener Mann und guter Bürger gezeigt.

Der Sieg, welchen die Franken und Helvetier am 25. Sept. über die Kaiserlichen und und Russen erfochten, wird allem wieder die vorige constitutionelle Gestalt geben, nach welcher sich die Bürger unsers Kantons aufrichtig sehnen. Die Freude über diesen Sieg ist allgemein, und die Niederlage des Feindes muß sehr groß seyn; hievon zeuget ihr schneller und gänzlicher Rükzug, oder vielmehr ihre äusserst verwirrte Flucht; die Franken hätten sie weit in Schwaben verfolgen können, ehe sich ein Mann gestellt hätte.

Gestern wurde der Leichnam des Generals Hotze nach Bregenz gebracht, und in Constanz hielten die Franken ihren Einzug.

Dieses alles wäre wohl gut und sehr erfreulich, wenn nur nicht der Partheigeist, welcher meistens unter den verschiedenen Religionssekten herrscht, Helvetier von einander trennte und Bürger gegen Bürger erbitterte. O wenn diese Uneinigkeit sich doch einmal auflöste in Harmonie, dieser gegenseitige Haß in wechselseitige Liebe — dann gienge alles besser — dann wäre das Vaterland gerettet!"